

## BGE 40 III 47

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_40\\_III\\_47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_47)

FR: ATF 40 III 47

IT: DTF 40 III 47

### Volltext

46 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- zu betrachten, sondern zusammen mit derjenigen des Konkursbeamten, soweit sich diese auf die Tätigkeit der Konkursverwaltung bezieht. Dies hat zur Folge, dass, der Rekurrent für die Verrichtungen der Konkursverwaltung, auf die sich die gestrichenen Posten beziehen, keine besondere Vergütung beanspruchen darf, soweit dafür in der Rechnung des Konkursbeamten schon die volle nach dem Tarif zulässige Entschädigung enthalten ist. Insoweit muss er sich vielmehr seiner Mitwirkung gemäss mit dem Konkursbeamten in die dem zugesprochene Vergütung teilen. Nun steht fest, dass eine Vergütung nach Art. 50 des Tarifs für solche Verrichtungen nicht zulässig ist, für die der Tarif eine besondere Gebühr vorgesehen hat (AS Sep.- Ausg. 12 N° 38 \*). Wenn daher die vom Konkursbeamten für die Steigerung berechneten Gebühren nicht weniger betragen, als was der Konkursverwaltung im ganzen nach Art. 18 des Tarifs zukommt, so kann der Rekurrent für seine Mithilfe bei der Steigerung nicht noch eine besondere Entschädigung verlangen. Soweit sich so dann der Rekurrent und der Konkursbeamte mit der Einschreibung und Prüfung der Konkurseingaben, der Entwerfung und Auflegung des Kollokationsplanes beschäftigten, durften sie für ihre Tätigkeit lediglich soviel mal 40 Rp. beziehen als Konkurseingaben gemacht wurden (Art. 43 GebT). Nachdem der Konkursbeamte für « Einschrieb und Prüfung von 23 Forderungseingaben » bereits je 50 (statt 40) Rp. berechnet hatte, war es daher nicht zulässig, dass der Konkursbeamte und der Rekurrent, jeder für sich, ausserdem für die dem Entscheid über die Anerkennung der Konkursforderungen gewidmeten Sitzungen noch je 5 Fr. verrechneten. Ebenso kann für die Sitzung, in der die Schlussrechnung genehmigt wurde, nicht neben der Gebühr des Art. 19 GebT ein Sitzungsgeld beansprucht werden. Zudem mag bemerkt werden, dass Art. 42 GebT für \* Ges.-Ausg. 35 I S. 616 f. und Konkurskammer. NO 9. die Leitung einer Gläubigerversammlung, in der Bericht der Berichterstatter, eine Gebühr von 10 Fr. vorsieht und dass daher der Rekurrent neben der vom Konkursbeamten für die zweite Gläubigerversammlung angesetzten Gebühr von 10 Fr. nicht für die Berichterstattung 5 Fr. hätte verrechnen dürfen. Ob und inwieweit nun die Posten der Rechnung des Rekurrenten, die von der Vorinstanz gestrichen worden sind, im einzelnen sich nach dem Gebührentarif, insbesondere allenfalls nach Art. 50 rechtfertigen, kann das Bundesgericht nicht entscheiden; sondern die Sache ist zu diesem Zwecke an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese hat die hierfür notwendigen Feststellungen vorzunehmen und sodann im Sinne der hier ausgesprochenen Rechtsauffassung ihre Entscheidung zu treffen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. 9. Entscheid vom 11. Februar 1914 i. S. Simmen. Art. 177 SchKG: Demjenigen, dem eine Wechselforderung nach Art. 164 ff. OR vom Wechselnehmer, Aussteller oder Indossatar abgetreten worden ist, steht das Recht zu, die Einleitung der Wechselbetreibung gegen den Wechselschuldner zu verlangen. A. - Der



Voraussetzung betrifft, so hat das Bundesgericht in feststehender Praxis angenommen, dass sie dann vorliege, wenn die Forderungsurkunde - wenigstens äusserlich - \Ue wesentlichen Erfordernisse des Wechsels im Sinne des Art. 722 oder 825 OR enthält und vom zu betreibenden Schuldner unterzeichnet ist oder sonst eine Beziehung zu diesem erkennen lässt, AS 40 m - 1914 4

50 Entscheidungen der Scholdbetreibnngs- und Konkurskammer. aus der möglicherweise eine ihn treffende, wechselfässige Verpflichtung abgeleitet werden kann (AS Sep.-Ausg. 12 N° 55 und die dort zitierten Entscheide, 16 N° 30\*). Somit ist ohne weiteres klar, dass im vorliegenden Fall auch die erste erwähnte Voraussetzung für die Bewilligung der Wechselbetreibung gegeben ist. Dies wird denn auch vom Rekurrenten im Grunde gar nicht bestritten. Er behauptet vielmehr, für die Zulässigkeit der Wechselbetreibung sei noch erforderlich, dass die Wechselgläubigerqualität des Betreibenden aus der \Vechselurkunde selbst hervorgehe und insbesondere der Inhaber eines indossierten Wechsels sich durch Indossament nach Art. 755 OR als dessen Eigentümer legitimiere. Diese Auffassung ist indessen vom Bundesgericht schon im Entscheide in Sachen Bollag vom 30. September 1902 (AS Sep.-Ausg. 5 N° 51\*\*) als unrichtig bezeichnet worden. Es hat damals erklärt, dass es in dieser Beziehung für die Bewilligung der Wechselbetreibung genüge, wenn der Wechselinhaber einen wechselfässigen Anspruch geltend mache, und dass darüber, ob ihm ein solcher Anspruch zustehe, nur der Richter zu entscheiden habe. Nun kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob an diesem Satze ohne Einschränkung festzuhalten sei und ob somit jeder Wechselinhaber ohne weitere Legitimation berechtigt sei, die Einleitung der Wechselbetreibung zu verlangen. Auf alle Fälle muss ihm dieses Recht dann zustehen; wenn ihm die Wechselforderung, wie hier, nach Art. 164 ff. OR von einem Indossatar, vom Wechselnehmer oder Aussteller abgetreten worden ist; denn in diesem Falle besteht nach der in der Literatur und der Rechtsprechung herrschenden Auffassung zweifellos die Möglichkeit, dass er den wechselfässigen Anspruch des Zedenten besitzt (vgl. GRÜNHUT, \Vechselrecht II S. 150 N° 3, COSACK. Handelsrecht 5. Aufl. S. 259 f. u. 274, Entsch. des ROHG 11 N° 85, des HG 33 S. 147), und dies muss unter allen \* Ges.-Allsg. 35 I S. 783 f., 39 I S. 297 f. Erw. 2. - \*\* Id. 28 I S. 304 f. Entscheidungen der Zivilkammern. N° 10. 51 Umständen für seine Legitimation zur Einleitung der Betreibung genügen (vgl. JAEGER, Komm. Art. 178 N. 1). Insbesondere ist nicht einzusehen, wieso das Recht zur Wechselbetreibung nicht ebensowohl wie andere Betreibungsrechte mit der Zession der in Frage stehenden Forderung sollte übertragen werden können. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. Entscheidungen der Zivilkammern. - Arrêts des sections civiles. 10. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Januar 1914 i. S. Starzenegger, Kläger, gegen Schelling, Beklagten. Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Bürge im Nachlassverfahren des Hauptschuldners. A. - Am 25. Oktober 1910 gewährte die Spar- und Leihkasse St. Margrethen, die sich seither mit der Rheintalischen Kreditanstalt Altstätten vereinigt hat, dem Pferdehändler Arnold Hörler gegen Hinterlage eines auf der Liegenschaft seines Bruders Emil Hörler lastenden Versicherungsbriefes von 7000 Fr. ein Darlehen von 7000 Fr., für das sich die Parteien zu verbürgen hatten. Während der Kläger das ihm von der Bank vorgelegte Formular einer Bürg- und Selbstzahlerschaftsverpflichtung für 7000 Fr. vorbehaltlos unterschrieb, gab der Beklagte auf der Rückseite des Bürgsscheines am 2. November 1910 folgende Erklärung ab: « Wegen all- & zschwacher Schrift auf vorstehender Seite ist Untertzeichnete nicht im Stande, sie zu lesen. Wie mir er- l) läutert wird, besitzt Arnold Hörler einen Kaufschul-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.